



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Markus Plenk, Christoph Maier** und **Fraktion (AfD)**

**Haushaltsplan 2019/2020;  
hier: Abschiebekosten  
(Kap. 03 11 Tit. 533 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf des Doppelhaushalts 2019/2020 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Der Ansatz im Kap. 03 11 Tit. 533 01 wird in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 von 2.625,0 Tsd. Euro um 7.375,0 Tsd. Euro auf 10.000,0 Tsd. Euro erhöht.

### **Begründung:**

Laut § 66 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist die gesetzliche Regelung bundesweit eindeutig, dort heißt es in Abs. 1: „Kosten, die durch die Durchsetzung einer räumlichen Beschränkung, die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung entstehen, hat der Ausländer zu tragen.“ Überdies heißt es in Abs. 4 Nr. 4: „Für die Kosten der Abschiebung oder Zurückweisung haftet: ... wer eine nach § 96 strafbare Handlung begeht, ...“ In Bayern werden gemäß dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration alle entstandenen Kosten grundsätzlich in voller Höhe dem Abzuschiebenden in Rechnung gestellt. Die hohen Kosten für die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung werden unter anderem durch zahlreiche abgelehnte Asylbewerber aus Osteuropa erzeugt, wobei ein Flugschein ins jeweilige Herkunftsland jedoch nicht mehrere Tausend Euro kostet. Neben der Rückreise ins Herkunftsland werden auch die Kosten für die Begleitung durch die Polizei, die Beschaffung von Reisedokumenten durch deutsche Behörden und eine etwaige Abschiebehafte in Rechnung gestellt. Angesichts dieser hohen Abschiebungskosten stellt sich die Frage nach der Höhe der Kosten, die tatsächlich durch die Abgeschobenen beglichen werden und in welchem Umfang dies mit einer Statistik belegt werden kann. In Bayern wird wegen nicht beglichener Abschiebungskosten ein dauerhaftes Einreiseverbot verhängt. Offenkundig wird dies, gemessen an der Zahl der Wiedereinreisenden, nicht nachhaltig wirksam vom Staatsministerium des Inneren, für Sport und Integration umgesetzt. Dieses strikte dauerhafte Einreiseverbot soll grundsätzlich in Bayern überwacht und durchgesetzt werden. Wegen des Gebots nach § 66 AufenthG sollen die Abschiebungskosten abgelehnten Asylbewerbern in Rechnung gestellt und eine Beitreibung vorgenommen werden. Um die Abschiebungen sehr zeitnah durchführen zu können, geht der Freistaat Bayern insofern zunächst in Vorleistung und treibt die Kosten bei, indem Asylbewerbern schon bei der Einreise Wertgegenstände und Bargeld abgenommen werden, um hieraus die Abschiebungskosten zu bezahlen. Aufgrund der hohen Anzahl abzuschiebender Ausreisepflichtiger ist eine drastische Erhöhung der Mittel notwendig.